



Vorlage an den Landrat

Vom 4. Juni 2002

Änderung des Sachversicherungsgesetzes zur Aufhebung der Versicherungspflicht für Fahrhabe

1. Motion Krähenbühl

Am 2. September 1999 haben Bruno Krähenbühl und 20 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion betreffend Revision des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) eingereicht (1999/197). Der Landrat hat sie am 13. Januar 2000 diskussionslos überwiesen.

Die Motion lautet:

Laut § 52 des Sachversicherungsgesetzes ist im Kanton Basel-Landschaft alle Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschaden angemessen zu versichern. Diese Versicherung ist bei einer hierzu konzessionierten privaten Gesellschaft abzuschliessen.

Ist die Prämie aus einem bestehenden Versicherungsvertrag nicht erhältlich, darf die Gesellschaft den Vertrag weder aufheben noch suspendieren. Die Gemeinde, in der sich die versicherte Fahrhabe befindet, hat auf Verlangen der Gesellschaft die Prämie zu entrichten (§ 54).

Im Gegensatz zur Gebäude-, Kranken-, Unfall- und Motorfahrzeugversicherung kann heute bei der Versicherung der Fahrhabe kaum mehr ein öffentliches Interesse für die Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht ausgemacht werden. Auch wichtige schutzwürdige private Interessen, die ein umfassendes, flächendeckendes Obligatorium rechtfertigen könnten, bestehen nicht mehr. Ohne gravierende Nachteile für die Bevölkerung und die öffentliche Hand, kann deshalb die Versicherung dieses Risikos der Eigenverantwortung der betroffenen Personen übertragen werden. Es kann auch kaum Aufgabe des Staates sein, gewissen Versicherungsgesellschaften über ein überholtes Obligatorium sichere Einnahmen zu verschaffen.

Aus den genannten Gründen wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat eine Vorlage zur Aenderung des Sachversicherungsgesetzes (ersatzlose Streichung des Abschnittes E: Versicherungspflicht der Fahrhabe) zu unterbreiten.

Zur Erinnerung: Siehe auch [98/28](#) Postulat von Peter Brunner vom 5.2.1998, BGV-Versicherungsangebot "Hausratversicherung".

2. Aufhebung der Versicherungspflicht für Fahrhabe

2.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung schreibt die Versicherungspflicht von Gebäuden, Land und Kulturen vor (§ 128 Abs. 1 KV, SGS 100). Daneben ermächtigt sie den Kanton, weitere Sachversicherungen durch Gesetz als obligatorisch erklären zu können (§ 128 Abs. 2 KV). Der Kanton hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Fahrhabe dem Versicherungsobligatorium unterstellt (§ 1 des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981, SGS 350). Diese Versicherung wird heute allgemein als „Hausratversicherung“ bezeichnet. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) hat darüber zu wachen, dass die Versicherungspflicht eingehalten wird und die Fahrhabe versichert ist (§ 3 Abs. 2 Sachversicherungsgesetz). Details der Versicherungspflicht sind in Abschnitt E des Sachversicherungsgesetzes festgelegt (§§ 52 - 54).

2.2 Zusammenarbeit mit den privaten Versicherungsgesellschaften

Zwischen den privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Basel-Landschaft arbeiten, und der BGV besteht im Zusammenhang mit der Fahrhabeversicherung eine Vereinbarung, wobei die privaten Gesellschaften die Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern als ihre Vertreterin bestimmt haben. Die Gesellschaften unterstützen die BGV in der Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch das Gesetz auf dem Gebiet der Fahrhabeversicherung überbunden sind, und verpflichten sich insbesondere, die dem Obligatorium unterstehende Fahrhabe gegen die Feuer- und Elementargefahr zu versichern. Damit dürfte eine weitgehende Durchsetzung des Obligatoriums gewährleistet sein. Eine eigentliche Kontrolle durch die BGV ist praktisch nicht möglich oder nur mit einem grossen Aufwand durchführbar.

2.3 Schrittweiser Abbau des Obligatoriums der Fahrhabeversicherung in den Kantonen

Für die Aufhebung des Obligatoriums sprechen verschiedene Gründe, wobei im Einzelnen auf die Ausführungen zur Motion Krähenbühl verwiesen werden kann. Im Gegensatz zur obligatorischen Versicherung eines Gebäudes wird der Verlust der Fahrhabe bei einem Feuer- oder Elementarereignis die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen kaum gefährden. Deshalb wurde das Versicherungsobligatorium für die Fahrhabe in den meisten Kantonen aufgehoben.

2.4 Fazit

Unter Würdigung aller Aspekte dürften sich aus der Aufhebung des Versicherungsobligatoriums für die Fahrhabe keine erkennbaren, negativen Auswirkungen ergeben. Die Fahrhabeversicherung kann ohne ernsthafte Nachteile für die Bevölkerung und den Staat der Eigenverantwortung der betroffenen Personen überbunden werden.

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die vorliegende Vorlage von Februar bis Mai 2002 in die Vernehmlassung bei den Parteien, beim Schweizerischen Versicherungsverband sowie bei der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft als Vertreterin der Privatassekuranz geschickt.

Alle Parteien sowie die Mobiliar-Versicherungsgesellschaft sind mit der vorgesehenen Änderung einverstanden. Der Versicherungsverband hat sich nicht vernehmen lassen.

4. Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
Gesetz über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) § 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Versicherung von Gebäuden und Grundstücken sowie der Versicherungspflicht der Fahrhabe. § 3 Aufgaben ¹ Die BGV versichert Gebäude und Grundstücke gegen die im Gesetz genannten Gefahren. ² Sie wacht darüber, dass die Fahrhabe versichert ist.	I. Das Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: Titel Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) § 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Versicherung von Gebäuden und Grundstücken. § 3 Absatz 2 ² Aufgehoben.	Der Titel wird dem reduzierten Geltungsbereich des Gesetzes angepasst. Der Zweck wird dem reduzierten Geltungsbereich des Gesetzes angepasst. Die Aufgaben werden dem reduzierten Geltungsbereich des Gesetzes angepasst.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
§ 28 Absatz 1 Buchstabe d ¹ Für die Schadenermittlung gelten folgende Grundsätze: d. Bei beschädigten, gesunden Zierbäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. E. Versicherungspflicht der Fahrhabe § 52 Versicherungspflicht ¹ Alle Fahrhabe im Kanton Basel-Landschaft ist gegen Feuer- und Elementarschaden angemessen zu versichern. ² Diese Versicherung ist bei einer hiezu konzessionierten privaten Gesellschaft abzuschliessen. § 53 Ausnahmen ¹ Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind: - Fahrzeuge aller Art, - Bargeld und Wertpapiere, - Schmuck, Kunstgegenstände und Sammlungen aller Art, - persönliche Effekten von Personen, die sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten. ² Die BGV ist berechtigt, weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu bewilligen. § 54 Pflichten der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben ihre Einwohner auf die Versicherungspflicht aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere für Zuzüger. ² Ist die Prämie aus einem bestehenden Versicherungsvertrag	§ 28 Absatz 1 Buchstabe d ¹ Für die Schadenermittlung gelten folgende Grundsätze: d. Bei beschädigten, gesunden Obst- und Zierbäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Abschnittstitel E sowie §§ 52 - 54 Aufgehoben.	In der Revision vom 12. Dezember 2001 des Sachversicherungsgesetzes (TERRENO) wurde übersehen, eine schon seit Anbeginn bestehende redaktionelle Unvollständigkeit (Erwähnung der Obstbäume) vorzunehmen. Dies wird nun nachgeholt. Die gesetzlichen Regelungen über die Fahrhabeversicherung werden ersatzlos gestrichen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
nicht erhältlich, darf die Gesellschaft den Vertrag weder aufheben noch suspendieren. Die Gemeinde, in der sich die versicherte Fahrhabe befindet, hat auf Verlangen der Gesellschaft die Prämie zu entrichten. Sie kann diese Zahlung vom Versicherten zurückfordern. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einer Vereinbarung zwischen der BGV und den Versicherungsgesellschaften zu umschreiben.	II. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.	Das Inkrafttreten dürfte der 1. Januar 2003 sein.

5. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. die Motion Bruno Krähenbühl betreffend Revision des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) (1999/167) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 4. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Schmid
der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Gesetzesentwurf

Gesetz über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹ über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Versicherung von Gebäuden und Grundstücken.

§ 3 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Für die Schadenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- d. Bei beschädigten, gesunden Obst- und Zierbäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.

¹ GS 27.690, SGS 350

Abschnittstitel E sowie §§ 52 - 54

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.